



Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“ gem. § 2 (1) BauGB	Seite 94
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ gem. § 2 (1) BauGB	Seite 96
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gem. § 2 (1) BauGB	Seite 97
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Posener Str.- Nord“ gem. § 2 (1) BauGB	Seite 98
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung, Erlangung der Rechtsverbindlichkeit	Seite 99
Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB	Seite 100
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 95 "Seniorenheim Sürenheide" gem. § 2 (1) BauGB Frühzeitige Information der Öffentlichkeit	Seite 101
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Brummelweg-Nord“ gem. § 2 (1) BauGB	Seite 103
Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen	Seite 104
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs	Seite 104

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“ gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“, wie folgt beschlossen:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstücke 1289, 1288, 1286, 1287, 431, 90 und 1275, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter der Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan behält die Bezeichnung Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“.

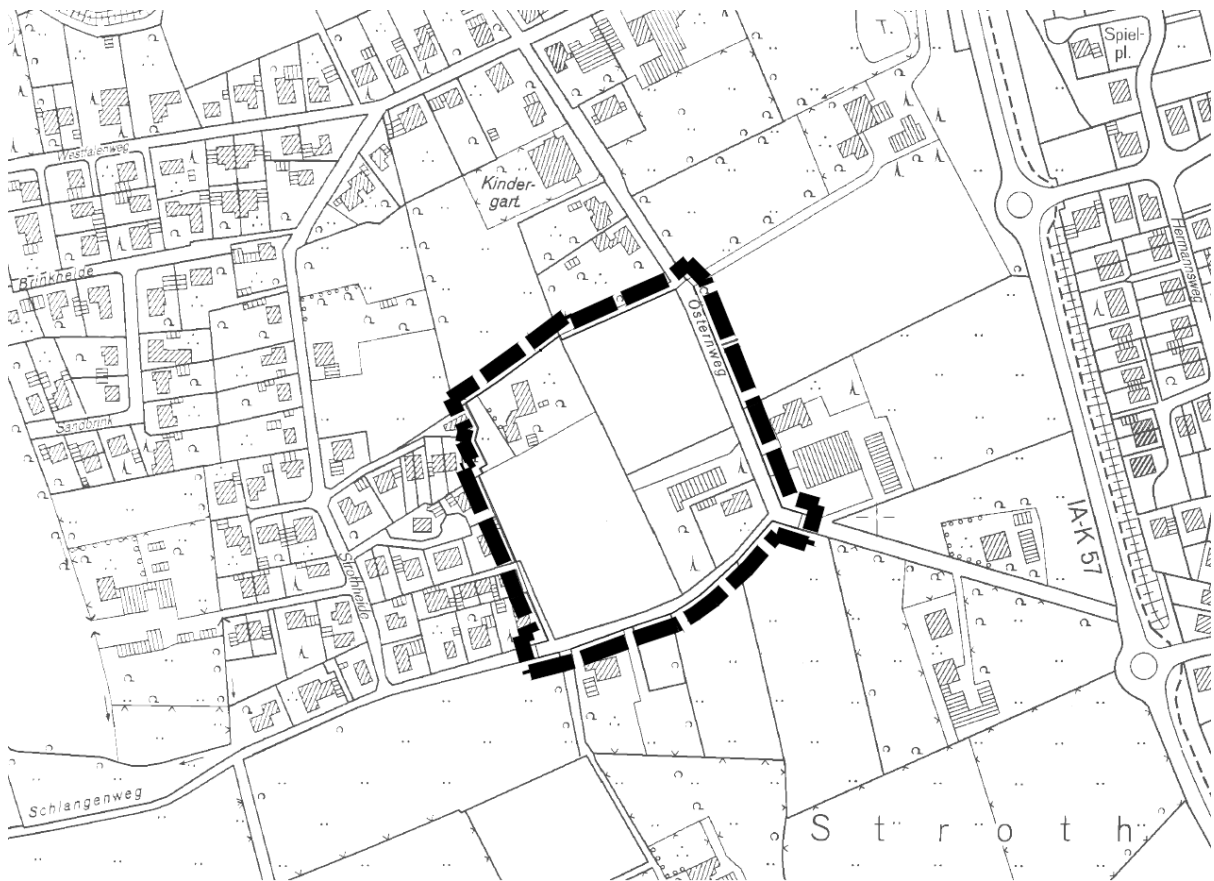
Dem vorgelegten Planentwurf nebst Begründung wird zugestimmt. (...)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstücke 1289, 1288, 1286, 1287, 431, 90 und 1275.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ des Rates der Stadt Verl vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ gem. § 2 (1) BauGB

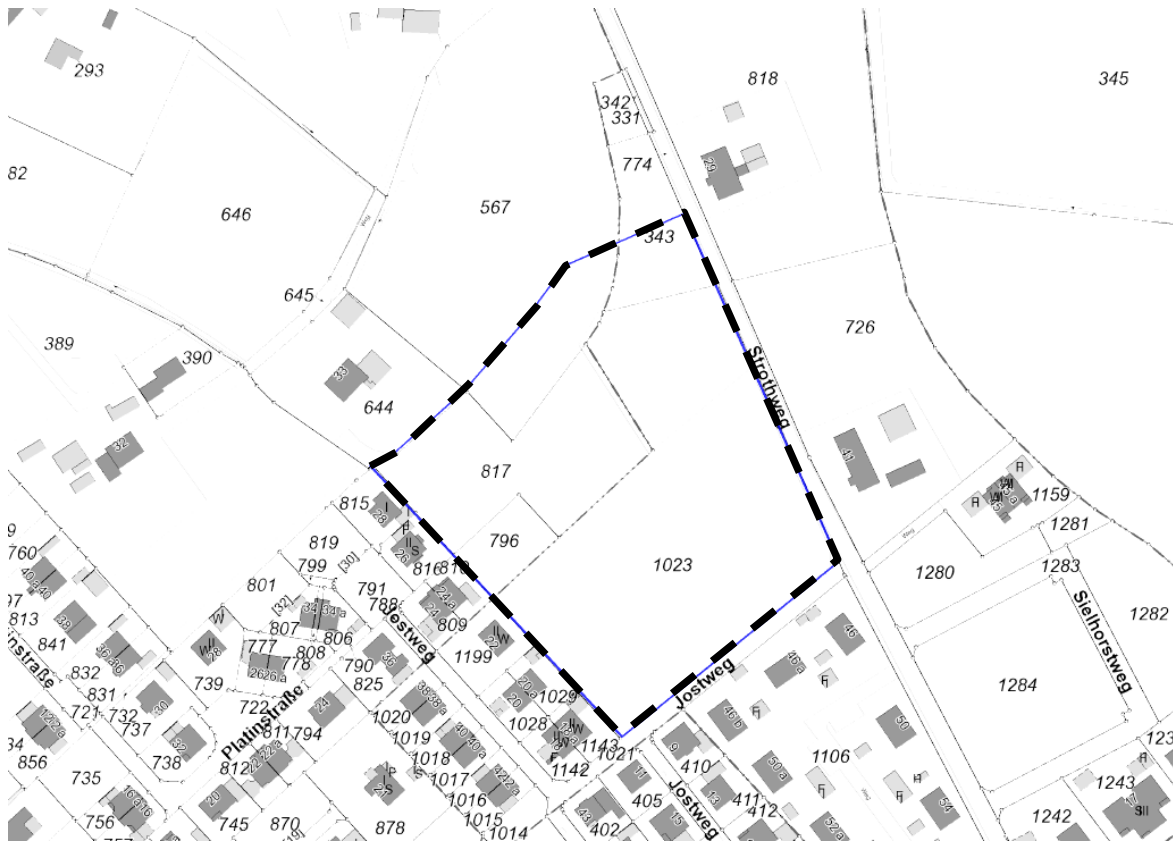
Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“, wie folgt beschlossen:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstücke 343 (tlw.) und 1023 sowie Gemarkung Verl, Flur 20, Flurstücke 567 (tlw.), 796 und 817 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter der Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“. Dem vorgelegten Geltungsbereich wird zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstücke 343 (tlw.) und 1023 sowie Gemarkung Verl, Flur 20, Flurstücke 567 (tlw.), 796 und 817.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Strothweg-Jostweg“ des Rates der Stadt Verl vom 19.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gem. § 2 (1) BauGB

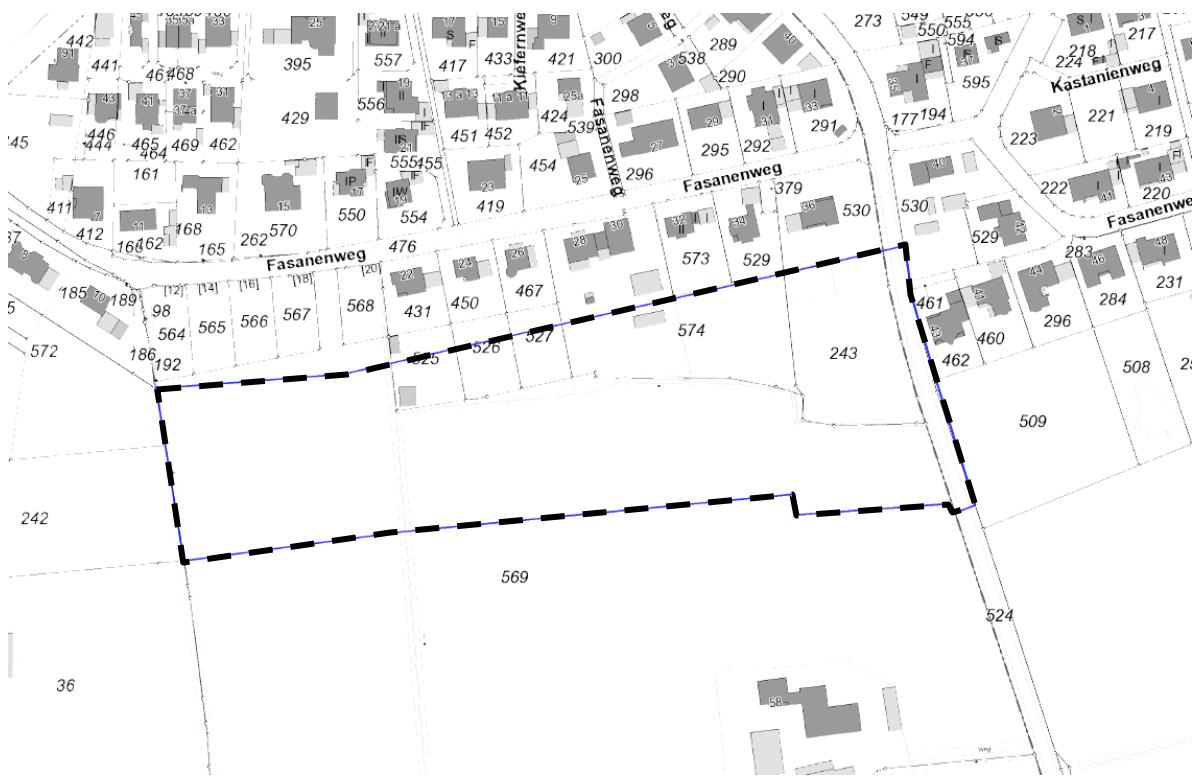
Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“, wie folgt beschlossen:

„Für die Grundstücke Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstücke 525, 526, 527, 574, 243 und 569 (jeweils teilweise) wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter der Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 91 „Köldingsweg-West“. Dem vorgelegten Geltungsbereich wird zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstücke 525, 526, 527, 574, 243 und 569 (jeweils teilweise).

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ des Rates der Stadt Verl vom 19.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Posener Str.- Nord“ gem. § 2 (1) BauGB**

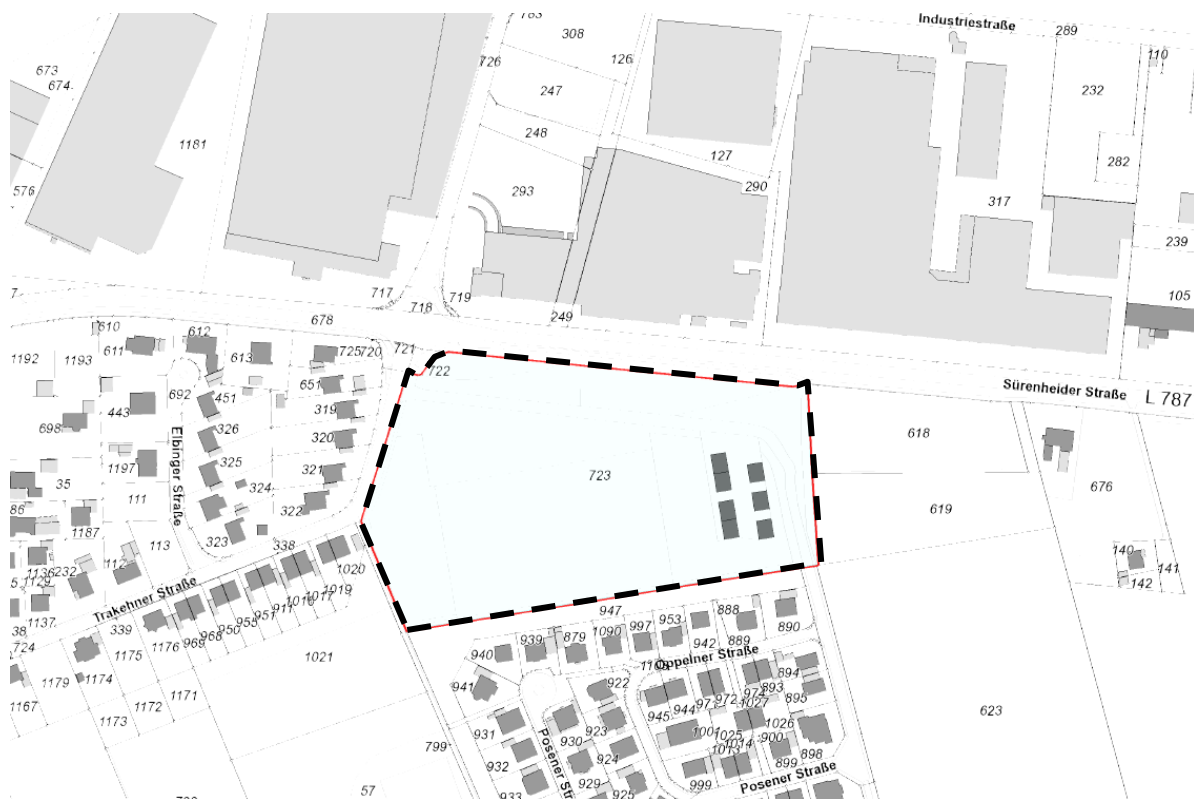
Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Posener Str.-Nord“, wie folgt beschlossen:

„Für das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 3, Flurstück 723 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 98 „Posener Str.- Nord“. Dem vorgelegten Geltungsbereich wird zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Es umfasst das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 3, Flurstück 723.

Gemäß § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Posener Str.-Nord“ des Rates der Stadt Verl vom 19.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung, Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung umfasst die Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 2915 und 3309 tlw. und wird wie folgt begrenzt: im Norden durch den Westfalenweg, im Osten durch die Österwieher Straße, im Süden durch eine Wegetrasse bzw. angrenzende Wohnbebauung und im Westen durch einen Fuß-/Radweg, als Verlängerung des Elsternwegs bis hin zum Westfalenweg.



Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:  
 „Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung mit Begründung wird, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.“

Hinweise zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung:

#### 1. Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

#### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gem. § 215 (1) BauGB werden nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 (3) 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt welcher eine Verletzung oder Mangel begründen soll, ist entsprechend darzulegen.

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 16. Änderung rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 253 aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

---

### Bekanntmachung

#### **über den Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl gefasst:

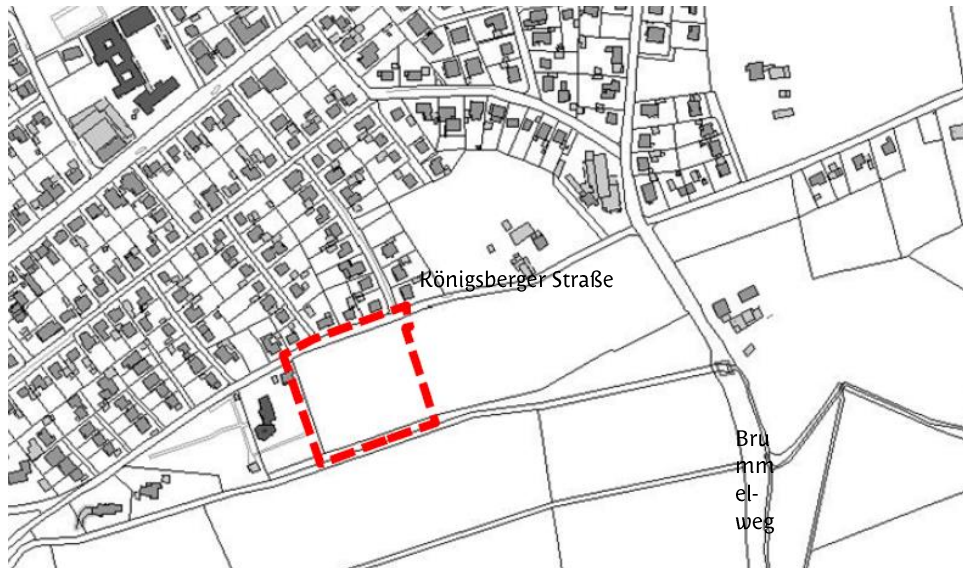
„Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl mit dem Ziel, auf dem in der Anlage rot umrandeten Grundstück Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstück 438 auf dem westlichen Teil eine Wohnbaufläche und im östlichen Teil eine Fläche für Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Alteneinrichtung) darzustellen, ist einzuleiten. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW zu stellen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die frühzeitige Behördenbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Verl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Planbereich umfasst innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 18 das Flurstück 438 (tlw.).

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.12.2019 bis zum 24.01.2019 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch im Internet unter [www.verl.de](http://www.verl.de) verfasst und auf dem elektronischen Wege z.B. per E-Mail abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

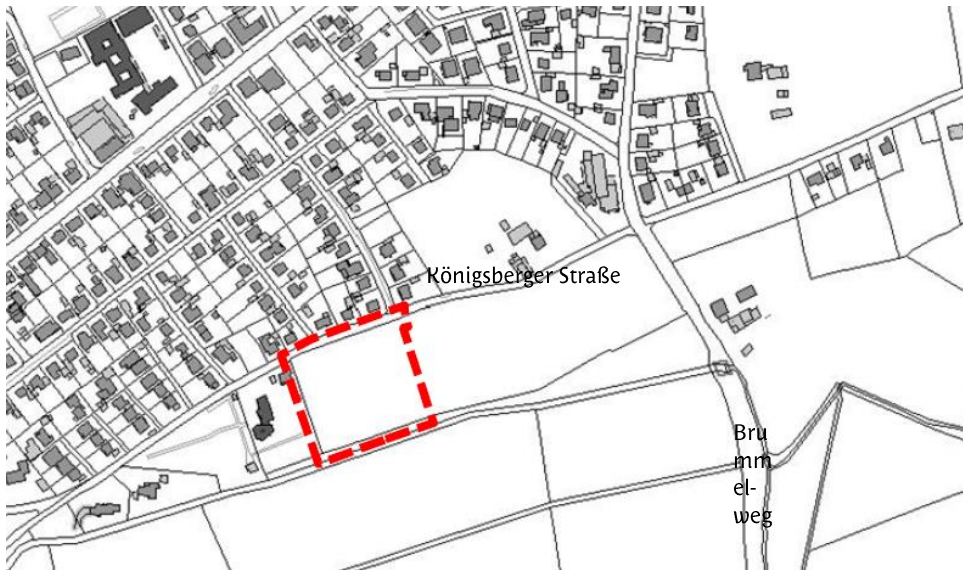
---

## Bekanntmachung

### des Aufstellungsbeschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 95 "Seniorenheim Sürenheide" gem. § 2 (1) BauGB Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Verl, Flur 18 das Flurstück 438 (tlw.). Nördlich befindet sich die Königsberger Straße, südlich wird das Flurstück durch den Alten Ölbach begrenzt. Das betroffene Gebiet ist in dem Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.





Der Rat der Stadt Verl hat am 02.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstück 438 ist ein Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach §12 BauGB aufzustellen. Die Fläche für die geplante Wohnnutzung im Westen des Plangebietes ist als allgemeines Wohngebiet (WA) und die übrige Fläche als sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Alten- und Pflegeheim“ festzusetzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 95 „Seniorenheim Sürenheide“. Für die Teilfläche ist eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW zu stellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ist gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Verl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.12.2019 bis zum 24.01.2019 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch im Internet unter [www.verl.de](http://www.verl.de) verfasst und auf dem elektronischen Wege z.B. per E-Mail abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

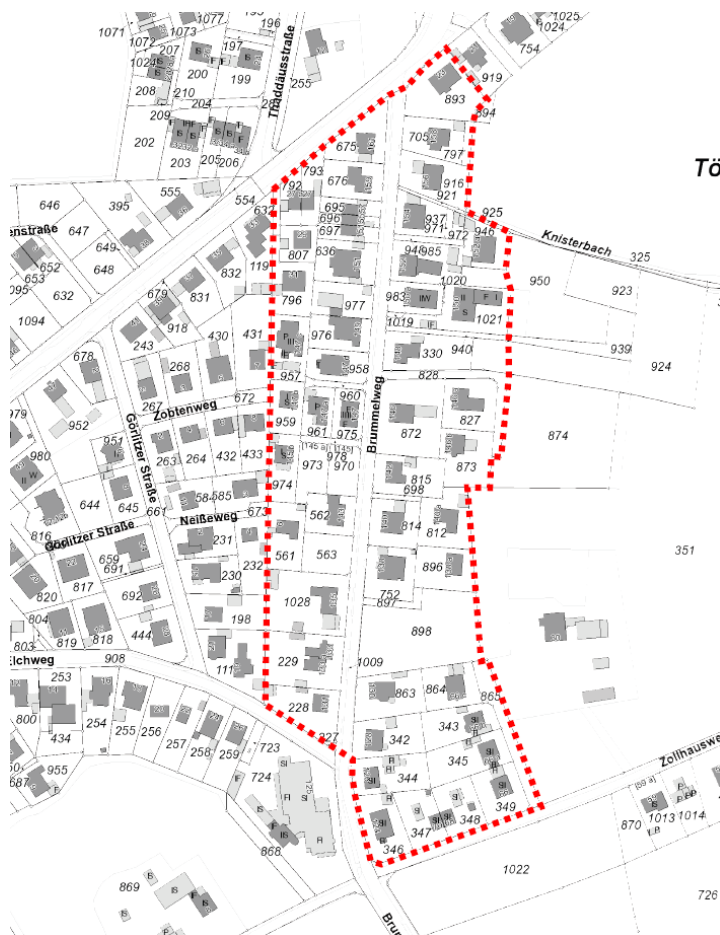
## Bekanntmachung

### über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Brummelweg-Nord“ gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Brummelweg-Nord“, wie folgt beschlossen:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstücke 792, 793, 675, 676, 695, 696, 697, 636, 807, 796, 977, 976, 957, 958, 960, 975, 961, 959, 974, 973, 978, 970, 562, 563, 561, 1028, 229, 228, 227, 863, 342, 344, 346, 347, 348, 349, 345, 343, 864, 865, 898, 1009 tlw., 897, 752, 896, 814, 812, 698, 815, 873, 872, 827, 828, 330, 940, 924 tlw., 1021, 1019, 983, 1020, 948, 985, 972, 946, 971, 937, 921, 916, 797, 705, 893 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 97 „Brummelweg-Nord“. Dem vorgelegten Geltungsbereich wird zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 18, Flurstücke 792, 793, 675, 676, 695, 696, 697, 636, 807, 796, 977, 976, 957, 958, 960, 975, 961, 959, 974, 973, 978, 970, 562, 563, 561, 1028, 229, 228, 227, 863, 342, 344, 346, 347, 348, 349, 345, 343, 864, 865, 898, 1009 tlw., 897, 752, 896, 814, 812, 698, 815, 873, 872, 827, 828, 330, 940, 924 tlw., 1021, 1019, 983, 1020, 948, 985, 972, 946, 971, 937, 921, 916, 797, 705, und 893.



Gemäß § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Brummelweg-Nord“ des Rates der Stadt Verl vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verl, den 29.11.2019

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen**

Der Wahlausschuss der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 das Gebiet der Stadt Verl gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirkseinteilung liegt im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 110, zu jedermanns Einsicht aus.

Verl, 27. November 2019

Der Wahlleiter  
Michael Esken

---

### **Bekanntmachung**

#### **über die Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs**

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Flughafenstraße 1  
51147 Köln

Köln, 11. April 2019

Gz 1 d – 56-50-10/Gütersloh

Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs

Als zuständige militärische Luftfahrtbehörde erkläre ich den Rechtsstatus des Militärflugplatzes GÜTERSLOH in Gütersloh mit sofortiger Wirkung für beendet.

Zugleich ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung erloschen (§ 48 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Weiterhin hebe ich den für diesen Flugplatz den nach § 12 Luftverkehrsgesetz festgelegten Bauschutzbereich mit sofortiger Wirkung auf.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln erhoben werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Wienen